

kraft der ungleich höher entwickelten gesellschaftlichen Wirklichkeit des reifenden Sozialismus, die ihr stabiles Fundament bildet und auf die sie sich bezieht. Sie ist die *erste deutsche Verfassung des siegreichen Sozialismus*. Die Verfassung von 1949 hingegen erhielt ihre Rechtskraft an der Schwelle des Übergangs zur sozialistischen Etappe. Eben dadurch war sie in ganz eigenem Sinn eine Übergangsverfassung.

Fragt man nach dem *Unterscheidenden* und dem *Verbindenden beider Verfassungen*, lassen sich folgende hauptsächliche Gesichtspunkte nennen.

*Erstens:* Die Verfassung von 1949 reflektierte den Widerspruch in der ökonomischen Basis der Gesellschaft. Noch bestanden antagonistische Produktionsverhältnisse, die ihren Regelungsgegenstand bildeten. Aber das kapitalistische Produktionsverhältnis war in zweifacher Hinsicht schon in Frage gestellt. Es existierte bereits nicht mehr in seiner monopolistischen Form, und es war in der Landwirtschaft soweit überwunden, wie es das ökonomische Fundament der Reaktion auf dem Lande bildete. Vor allem aber war ihm im Volkseigentum die sozialistische Antithese gegenübergetreten, die ökonomische Bedingung einer ausbeutungsfreien Zukunft, einer schließlich befreiten Persönlichkeit. Für die geltende Verfassung ist dieser Widerspruch schon Geschichte, denn das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln bestimmt in seinen drei Formen die ökonomische Basis der Gesellschaft. Das 1949 als unantastbar geregelte Volkseigentum ist zur festen ökonomischen Grundlage des sozialistischen Staates geworden.

*Zweitens:* Der mit den Eigentumsverhältnissen notwendig verbundene soziale Antagonismus beeinflusste die Klassenstruktur, auf die sich die verfassungsmäßige Regelung von 1949 bezog. Die Verfassung ging vom Bestehen unterschiedlicher und ihrem Charakter nach sogar gegensätzlicher Klassen und Schichten aus, woraus sich eine Fülle von Konsequenzen ergab. Das Hauptsächliche bestand jedoch bereits darin, daß die Arbeiterklasse als die führende Kraft im Verfassungssystem in Erscheinung trat, auch wenn ihre marxistisch-leninistische Partei noch keine ausdrückliche Erwähnung fand und ihre tatsächliche Rolle

in der Staats- und Gesellschaftsordnung noch nicht als Verfassungsgrundsatz formuliert worden war. Hervorzuheben sind aber auch jene Regelungen, die das antifaschistisch-demokratische Bündnis der Klassen und Schichten in seinen staatsrechtlich relevanten Erscheinungsformen, z. B. in Gestalt des Blockprinzips, betrafen.

Die geltende Verfassung bezieht sich auf eine Gesellschaftsstufe, in der werktätige Klassen und Schichten die Sozialstruktur prägen. Sie alle wirken in einem engen Bündnis für das Ziel, die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten. Sozial bedingte Unterschiede in den Interessen der Klassen und Schichten verstehen sich auf der Basis tragender Gemeinsamkeiten. Daß die Partei der Arbeiterklasse die richtungweisende Kraft der politischen Organisation darstellt, ist Verfassungsprinzip und durchdringt den gesamten Verfassungsinhalt. Die Gemeinsamkeit des sozialistischen Wollens ist eine Frucht der Wandlungen, die nach der Gründung der DDR vollzogen wurden.

*Drittens:* Mit der Verfassung von 1949 wurde einer Staatsmacht die rechtliche Form gegeben, die gerade dazu überging, die Funktionen der Diktatur des Proletariats auszuüben, und die aus einer revolutionär-demokratischen Diktatur der Arbeiter und Bauern herausgewachsen war. Die heutige Verfassung ist das Grundgesetz eines Staates der Diktatur des Proletariats, der die Interessen des gesamten werktätigen Volkes der DDR wahrnimmt. Darin drückt sich eine neue Stufe der Souveränität des Volkes aus.

*Viertens:* Die geltende Verfassung wird davon geprägt, daß die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung planmäßig gestaltet wird, daß alle ihre Bereiche und Zweige in einer sinnvollen Proportionalität entwickelt werden, daß der demokratische Zentralismus das tragende Leitungs- und Organisationsprinzip bildet. Als die erste DDR-Verfassung in Kraft trat, waren gerade die ersten Erfahrungen mit einer noch relativ kurzfristigen Planung der Volkswirtschaft gesammelt worden. Auf einer entsprechend niedrigen Stufe war das Planungsprinzip verfassungsrechtlich geregelt. Daß es überhaupt Eingang in die Verfassung fand, stellte bereits eine Errungenschaft der neuen Macht dar, die schon in ihrer Start-